

BaFin Journal

Februar 2022



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Moderne Aufsicht

Hinweisgeberstelle weiter ausgebaut

Anonymität inklusive: Whistleblower können bei der BaFin ihre Hinweise geschützt platzieren. Damit liefern sie der Aufsicht mitunter wichtige Erkenntnisse.

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Insiderverfahren
- 5 Personalie
- 5 Marktdaten
- 6 Referenzwerte
- 6 Antizyklischer Kapitalpuffer
- 6 Personenanzeigen
- 7 PSD2/ZAG
- 7 Geschäftsleiter
- 7 Aufsichtsmitteilung
- 8 Deutsche Steuerberater-Versicherung – Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG
- 8 Save the date

Internationales

- 8 Bewertung von Vermögenswerten in Fonds
- 9 Zentralverwahrrverordnung (CSDR)
- 9 EBA-Leitlinien
- 9 Internationale Konsultationen

Verbraucher

- 10 Produktintervention
- 11 Finanzwissen
- 11 Investments in Kryptowerte
- 12 Schlichtungsstelle veröffentlicht Tätigkeitsbericht 2021
- 12 Warnung
- 13 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 14 Maschinelles Lernen in Risikomodelle**
- 17 Hinweisgeberstelle weiter ausgebaut**
- 20 Ausweg Derivate?**
- 24 Kfz-Haftpflichtversicherungen: Durchgehender Schutz für alle**

Bekanntmachungen



- 14 Maschinelles Lernen in Risikomodelle**
Wie soll Maschinelles Lernen in Risikomodelle reguliert werden? BaFin und Deutsche Bundesbank haben die Unternehmen dazu befragt. Die Ergebnisse der Konsultation liegen nun vor.



- 20 Ausweg Derivate?**
In Zeiten niedriger Zinsen nutzen Versicherer vermehrt Derivate: zur Absicherung, aber auch, um ihre Erträge zu steigern. Die BaFin verlangt, dass sie die Risiken im Griff haben.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem BaFinJournal vermitteln wir Ihnen aktuelle und fundierte Informationen über unsere Arbeit, die Entwicklungen auf den Finanzmärkten, über deren Regulierung und den Verbraucherschutz. Dabei wollen wir Ihren Informationsbedarf bestmöglich berücksichtigen.

Wir fragen uns daher: Über welche Themen möchten Sie informiert werden? Lesen Sie das BaFinJournal beruflich oder privat? Bevorzugen Sie eher Fachinformationen oder sind Ihnen leicht verständliche Texte wichtiger? Ihre Meinung interessiert uns – denn wir wollen unser Informationsangebot optimieren! Helfen Sie uns dabei, indem Sie an unserer kurzen Umfrage teilnehmen. Sie brauchen dazu maximal fünf Minuten Zeit. Den Link zur Umfrage finden Sie rechts auf dieser Seite.


In unserer aktuellen Ausgabe berichten wir unter anderem über unsere Hinweisgeberstelle. Bei der Aufarbeitung des Wirecard-Skandals hatte sich gezeigt: Sie muss für Whistleblower noch sichtbarer sein – und besser erreichbar. Gesagt, getan. Die BaFin hat ihre Hinweisgeberstelle neu organisiert und ihr bei der Gelegenheit die Market Contact Group an die Seite gestellt. An sie können sich zum Beispiel Marktteilnehmer, Journalistinnen und Journalisten wenden, wenn sie relevante Informationen für die Aufsicht haben. Mehr dazu ab [Seite 17](#).

Die Frage, wie Maschinelles Lernen in Risikomodellen reguliert werden sollte, steht im Mittelpunkt des Beitrags ab [Seite 14](#). BaFin und Deutsche Bundesbank haben dazu Banken, Versicherer und deren Verbände befragt. Die Ergebnisse der Konsultation liegen nun vor.

Wie gehen Versicherer mit Derivaten um? Sie dürfen sie einsetzen. Aber nur in einem engen Rahmen, etwa um Risiken zu mindern. Die BaFin hat aber festgestellt, dass der Derivateinsatz in der Branche kontinuierlich zunimmt. Einige Versicherer wollen auf diese Weise Zusatzerträge erzielen. Wie die Aufsicht das einordnet, lesen Sie ab [Seite 20](#).

Last but not least lege ich Ihnen unseren Beitrag ab [Seite 24](#) ans Herz: Immer mehr Versicherer bieten kurze Kündigungsfristen an, weil sich ihre Kundinnen und Kunden größtmögliche Flexibilität wünschen. Bei Kfz-Haftpflichtversicherungen ist das aber problematisch, denn sie sollen einen kontinuierlichen und flächendeckenden Schutz bieten: für alle Verkehrsteilnehmer.

Eine interessante Lektüre!


Ursula Mayer-Wanders



*Ursula Mayer-Wanders,
Leiterin Referat K3
Reden und Publikationen*



*Zur Umfrage gelangen
Sie hier. Wir sind gespannt
auf Ihre Anregungen.*

In Kürze



Unternehmen und Märkte

Insiderverfahren

Gericht verhängt bislang
höchste Haftstrafe

Das Landgericht Frankfurt am Main hat am 18. Februar 2022 die bislang höchste Haftstrafe in einem Insiderverfahren ausgesprochen. Der Angeklagte wurde wegen mehrfachen Insiderhandels zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. Die BaFin hatte den Beklagten im Juli und November 2019 sowie im Februar 2020 angezeigt und das Ermittlungs- und Gerichtsverfahren durch verschiedene Stellungnahmen und Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung unterstützt.

Der Verurteilte hatte nach Erkenntnissen der BaFin zwischen Mai 2018 und Februar 2020 Aktien und Derivate diverser Emittenten gehandelt und dabei insgesamt rund 8,5 Millionen Euro eingesetzt, vorwiegend vor Übernahmeangeboten. Die Insiderinformationen kamen von einem ehemaligen Mitarbeiter einer Investmentbank, die an fast allen betroffenen Übernahmen beratend beteiligt war. Der Tippgeber wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung verurteilt.

Insiderinformationen: Wer sie nutzt oder weitergibt, macht sich strafbar

Die Nutzung von Insiderinformationen ist verboten und strafbar. Von Insiderhandel ist dann die Rede, wenn Personen Kenntnis von einer Insiderinformation haben und aufgrund dieses Wissens Papiere des betroffenen Unternehmens kaufen oder verkaufen, um sich so einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

Verboten ist auch, Dritten unbefugt eine Insiderinformation weiterzugeben. Eine Insiderinformation ist jede nicht öffentlich bekannte Tatsache, die geeignet ist, falls sie öffentlich bekannt wird, den Kurs erheblich zu beeinflussen und damit einen erheblichen Kauf- oder Verkaufsanreiz auf den Anleger oder die Anlegerin ausübt. Eine Insiderinformation kann das Wissen sein, dass bei einem börsennotierten Unternehmen eine Kapitalmaßnahme oder der Erwerb einer wesentlichen Beteiligung bevorstehen.

Bei Hinweisen auf Insiderhandel leitet die BaFin eine Insideruntersuchung ein. Erhärtet sich der Verdacht, erstattet sie Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Wer Anhaltspunkte dafür hat, dass jemand gegen das Verbot des Insiderhandels verstoßen hat, kann sich an die Hinweisgeberstelle der BaFin oder an die Polizei oder Staatsanwaltschaft wenden. ■

Personalie

Exekutivdirektor Pötzsch in ESMA-Verwaltungsrat gewählt



Dr. Thorsten Pötzsch ist am 25. Januar in den Verwaltungsrat (Management Board) der ESMA gewählt worden, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde. Der Exekutivdirektor der Wertpapieraufsicht der BaFin wird bis Ende September 2024 Mitglied des Boards sein. Für Pötzsch

hat sein neues Amt einen hohen Stellenwert: „Es ist mir ein Anliegen, an einer angemessenen und konvergenten Aufsichtspraxis in der Europäischen Union mitzuwirken“, sagte er. Er danke daher seinen Kolleginnen und Kollegen bei ESMA für ihr Vertrauen. Im Management Board fänden auch richtungweisende inhaltliche Diskussionen über Themen statt, die weit oben auf der europäischen Agenda ständen, etwa über Sustainable Finance und Verbraucherschutz.

Der Verwaltungsrat der ESMA besteht aus der Vorsitzenden, Verena Ross, und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die nationale Aufsichtsbehörden vertreten. Das Gremium hat unter anderem zu gewährleisten, dass die Behörde ihren Auftrag ausführt und ihre Aufgaben wahrnimmt. Dazu schlägt es dem Rat der Aufseher (Board of Supervisors) zum Beispiel das Jahresprogramm und das mehrjährige Arbeitsprogramm vor. Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus für administrative Aufgaben zuständig, etwa für Haushaltsfragen und die Personalplanung. Die Mitglieder werden für zweieinhalb Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. ■

Marktdaten

BaFin wendet ESMA-Leitlinien zu Verpflichtungen gemäß MiFID II und MiFIR an

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) hat am 18. August 2021 die deutsche Fassung ihrer Leitlinien zu den Verpflichtungen zu Marktdaten gemäß der zweiten Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) und der Finanzmarktverordnung (MiFIR) veröffentlicht. Die BaFin wendet diese Guidelines seit dem 1. Januar 2022 in ihrer Aufsichtspraxis an.

Mit den Leitlinien soll erreicht werden, dass Finanzmarktteilnehmer die Anforderung, Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen (RCB) bereitzustellen, einheitlich auslegen. Gleiches gilt für Offenlegungspflichten und die Anforderung, Marktdaten 15 Minuten nach der Veröffentlichung (verzögerte Daten) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren sollen die Leitlinien gewährleisten, dass die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden ein gemeinsames Verständnis von der Bewertung der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz der RCB sowie der Bestimmungen zu verzögerten Daten haben.

Die BaFin äußert sich zu den ESMA-Leitlinien im üblichen Comply-or-Explain-Verfahren. Publiziert eine Europäische Aufsichtsbehörde wie die ESMA Leitlinien, müssen die nationalen Behörden erklären, ob sie diese übernehmen. Entscheiden sie sich dagegen, müssen sie dies erläutern. Ziel von Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen. Außerdem soll sichergestellt werden, dass die nationalen Aufsichtsbehörden das Unionsrecht einheitlich anwenden. ■

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden bislang unternommen haben, um die Folgen der Coronapandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern, können Sie unter www.bafin.de finden.



Dort ist eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht abrufbar.

Referenzwerte

BaFin wendet ESMA-Leitlinien an

Die BaFin wird zum 31. Mai 2022 die deutsche Fassung der Leitlinien zur Referenzwerte-Verordnung anwenden, welche die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) im Dezember 2021 veröffentlicht hat. Die Leitlinien ([ESMA81-393-288](#)) enthalten Ausführungen zur Methodik, zur Aufsichtsfunktion und zum Führen von Aufzeichnungen.

Infolge der COVID-19-Pandemie kam es zeitweise zu illiquiden bzw. volatilen Märkten, auf die Administratoren von Referenzwerten unterschiedlich reagierten. Mit den neuen Leitlinien für kritische und signifikante Referenzwerte bzw. der Änderung der Leitlinien zu nicht signifikanten Referenzwerten ([ESMA70-145-1008](#)) schafft die ESMA einen Rahmen für Administratoren und Aufsichtsbehörden, um europaweit einheitlicher mit solchen außerordentlichen Marktsituationen umzugehen.

Insbesondere sollen Administratoren von Referenzwerten darlegen, unter welchen Kriterien sie außergewöhnliche Umstände annehmen und wie in solchen Fällen die betreffenden Referenzwerte alternativ berechnet werden. Dabei müssen sie darstellen, in welchem Zeitrahmen die alternative Berechnung angewendet wird und wie sie sich auf den Wert des jeweiligen Referenzwertes potenziell auswirkt. Sollte die Methodik eines kritischen oder nicht signifikanten Referenzwertes aufgrund von außergewöhnlichen Umständen kurzfristig geändert werden müssen, so fordern die Leitlinien die Einhaltung gewisser Mindeststandards bei der Konsultation der betroffenen Verwender. Über jede Anwendung einer alternativen Methodik zur Berechnung von Referenzwerten müssen Administratoren detaillierte Aufzeichnungen führen. ■

Antizyklischer Kapitalpuffer

BaFin erlässt Allgemeinverfügung zur Anhebung auf 0,75 Prozent

Die BaFin hat zum 1. Februar 2022 die Quote des antizyklischen Kapitalpuffers von null auf 0,75 Prozent der risikogewichteten Aktiva angehoben. Sie hat dazu, nach Anhörung der Beteiligten, eine [Allgemeinverfügung](#) erlassen. Ziel ist, die Widerstandsfähigkeit des deutschen Bankensystems präventiv zu stärken.

In den vergangenen Jahren haben sich durch starkes Kreditwachstum zyklische Systemrisiken aufgebaut, die den deutschen Bankensektor verwundbarer gemacht ha-

ben. Mit der Anhebung des [antizyklischen Kapitalpuffers](#) will die BaFin dieser Risikolage begegnen. Die Eigenkapitalbasis des Bankensektors soll präventiv gestärkt und dessen Verlusttragfähigkeit erhöht werden. Dabei geht es darum zu verhindern, dass in schlechten Zeiten die Institute ihre Kreditvergabe so stark einschränken, dass dies negative Auswirkungen auf die Realwirtschaft hätte.

Der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) hatte die Erhöhung des Puffers [begrüßt](#). Dem AFS gehören das Bundesfinanzministerium, die Deutsche Bundesbank und die BaFin an.

Die BaFin hatte am 12. Januar zudem [angekündigt](#), zum 1. April 2022 ergänzend zum antizyklischen Kapitalpuffer einen sektoralen Systemrisikopuffer für mit Wohnimmobilien besicherte Kredite einzuführen. Die Europäische Zentralbank (EZB) und das European Systemic Risk Board (ESRB) werden in Kürze über die Maßnahme informiert und können sich innerhalb eines Monats dazu äußern. Die Allgemeinverfügung zum Systemrisikopuffer wird deshalb zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. ■

Personenanzeigen

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu Online-Anzeigen über Bestellung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane

Die BaFin hat ihr [Rundschreiben](#) (02/2022) veröffentlicht, das den unter direkter Aufsicht der BaFin stehenden Unternehmen ermöglicht, bestimmte Personenanzeigen nach dem Kreditwesengesetz (KWG) über die Melde- und Veröffentlichungsplattform ([MVP](#)) der BaFin einzureichen (siehe [BaFinJournal April 2021](#)).

Zunächst betrifft dies Anzeigen über die Bestellung von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen. Das Ausscheiden dieser Mitglieder können die Institute vorerst nur über die MVP anzeigen, wenn sie auch die Bestellung bereits über diesen Weg gemeldet haben. Auf der MVP wird das Fachverfahren „Personenanzeigen: KWG“ ab dem 17. Februar 2022 zur Verfügung stehen. Von diesem Zeitpunkt an müssen die Unternehmen diese Anzeigen dann nicht mehr zusätzlich in Papierform oder per E-Mail übersenden – weder an die BaFin noch an die Deutsche Bundesbank. Die elektronische Einreichung ist zunächst freiwillig. In der Übergangsphase wird die BaFin das System noch weiter optimieren, wobei sie auch Feedback der Anwender berücksichtigen will.

Für die Zukunft ist ferner beabsichtigt, die MVP um weitere Personenanzeigen zu erweitern, insbesondere

solche nach § 24 Absatz 1 Nr. 1, 2 KWG, wie etwa die Anzeige über die Absicht der Bestellung und das Ausschreiben der Geschäftsleiter.

Details zum Meldeprozess sind auf der [Informationsseite](#) zum Fachverfahren gebündelt. Sie finden dort unter anderem das Informationsblatt zum MVP-Fachverfahren „Personenanzeigen: KWG“ und die „Hinweise zum Ausfüllen des Formulars Lebenslauf ARM/VRM“. ■

PSD2/ZAG

BaFin veröffentlicht Merkblatt zu Kontozugangsschnittstellen

Die BaFin hat am 18. Februar 2022 ein Merkblatt zu Kontozugangsschnittstellen [veröffentlicht](#). Der Titel: Erteilung einer Ausnahme von der Bereitstellung eines Notfallmechanismus nach Artikel 33 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389. Hintergrund ist, dass kontoführende Zahlungsdienstleister nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2 – PSD2) bzw. dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) dazu verpflichtet sind, eine Schnittstelle für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister bereitzustellen. Auf Antrag kann die Aufsicht eine Ausnahme von der zusätzlichen Bereitstellung eines Notfallmechanismus erteilen.

Das Merkblatt enthält keine neuen regulatorischen Anforderungen. Die BaFin will damit lediglich ihre Verwaltungspraxis transparent machen, die sie seit 2019 für die Prüfung von dedizierten Kontozugangsschnittstellen entwickelt und bei Entscheidungen über einzelne Ausnahmeanträge angewandt hat. Mit dem ZAG ist der aufsichtsrechtliche Teil der PSD2 in deutsches Recht umgesetzt worden. ■

Hinweis

Immer aktuell: Hinweise zu einzelnen Unternehmen

Über Maßnahmen, die die BaFin einzelnen Unternehmen gegenüber ergreift, informiert sie auf ihrer Internetseite unter [Maßnahmen](#). Wer vermeiden möchte, dass er wichtige Informationen verpasst, kann den [Ad-hoc-Newsletter](#) der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ » „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“).

Geschäftsleiter

Verwarnung durch die BaFin

Die BaFin hat am 24. August 2021 einen Geschäftsleiter eines ihrer Aufsicht unterstehenden Kreditinstituts wegen Verstößen gegen § 25a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) verwarnt.

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60b KWG sowie § 57 des Geldwäschegesetzes (GwG).

Der Bescheid ist seit dem 10. Februar 2022 bestandskräftig. ■

Aufsichtsmitteilung

Mitteilung des Sicherungsfalls bei einem Arbeitgeber durch eine Pensionskasse bzw. einen Pensionsfonds

Hat eine Pensionskasse Kenntnis über den Sicherungsfall bei einem Arbeitgeber erlangt, dessen Versorgungszusage sie durchführt, so hat sie dies der verantwortlichen Aufsichtsbehörde und dem Träger der Insolvenzversicherung (Pensions-Sicherungs-Verein – PSVaG) unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 9 Absatz 3a Satz 1 Betriebsrentengesetz – BetrAVG). Dabei hat sie auch die Auswirkungen des Sicherungsfalls auf die Pensionskasse zu beschreiben. Dies gilt entsprechend für Pensionsfonds (vgl. § 9 Absatz 3b Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3a Satz 1 BetrAVG).

Erwartungen der BaFin

Die BaFin erwartet, dass ihr ohne schuldhaftes Zögern zunächst der Sicherungsfall und bereits vorliegende Informationen zu den Auswirkungen mitgeteilt werden. Dafür stellt die BaFin ein gesondertes [Dokument](#) bereit. Sofern nicht alle hierin erbetenen Informationen vorliegen, sollten diese schnellstmöglich nachgeliefert werden. Bei der Mitteilung sollte auch der zeitliche Horizont für eine Nachlieferung sowie eine Begründung für die Verzögerung angegeben werden.

Für Pensionskassen und Pensionsfonds, bei denen der Sicherungsfall versicherungsförmige Pensionspläne betrifft, sind die Ziffern I bis III sowie V des verlinkten Dokuments einschlägig. Sofern bei einem Pensionsfonds nicht versicherungsförmige Pensionspläne betroffen sind, sind hierfür lediglich die Ziffern IV und V relevant.

Die BaFin behält sich vor, weitere Informationen anzufordern. Die Meldungen haben an das für die Pensionskasse bzw. den Pensionsfonds zuständige Aufsichtsreferat zu erfolgen. Dieses steht auch für eventuelle Rückfragen zur Verfügung. ■

Deutsche Steuerberater-Versicherung – Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG

BaFin widerruft Erlaubnis zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts

Die BaFin hat gemäß § 234f Absatz 4 Satz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) die Erlaubnis zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts der Deutsche Steuerberater-Versicherung – Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG mit Bescheid vom 6. Februar 2020 widerrufen. Das Unternehmen konnte die Mindestkapitalanforderung nicht erfüllen und hatte einen Finanzierungsplan zur Beseitigung dieser Unterdeckung vorgelegt, der aus Sicht der BaFin unzureichend war.

Der Bescheid ist mit Ablauf des 31. Dezember 2021 bestandskräftig geworden.

Der Betrieb des Versicherungsgeschäfts ohne die erforderliche Erlaubnis stellt eine Straftat dar. Gemäß § 304 Absatz 5 VAG darf die Deutsche Steuerberater-Versicherung – Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG keine neuen Versicherungsverträge abschließen und bestehende Versicherungsverträge weder verlängern noch erhöhen. ■

Save the date

BaFin-Konferenz „Sustainable Finance“
am 13. September 2022 in Berlin

Am 13. September 2022 findet im Umweltforum Berlin eine Konferenz der BaFin mit dem Titel „Sustainable Finance – neue EU-Standards, Risikomanagement und Aufsichtspraxis“ statt. Sie ist als Präsenzveranstaltung geplant und richtet sich an die Geschäftsleiterinnen und -leiter sowie die Beschäftigten von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen, an deren Verbände und die Wissenschaft.

Im Fokus der eintägigen Konferenz stehen Aspekte der europäischen und deutschen Regulierung, die Aufsichtspraxis der BaFin und weitere Ein- und Ausblicke zum Thema Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft. Expertinnen und Experten aus Finanzwirtschaft, Wissenschaft und Aufsicht diskutieren über Fragen zur Berichterstattung, zur Transparenz und Offenlegung und darüber, wie nachhaltigkeitsbezogene Risiken in das Risikomanagement der beaufsichtigten Unternehmen integriert werden können.

BaFin-Präsident Mark Branson wird sich zur Strategie der Aufsicht äußern; die Exekutivdirektoren für Bankenaufsicht, Raimund Röseler, für Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, Dr. Frank Grund, und für Wertpapieraufsicht/Asset-Management, Dr. Thorsten Pötzsch, werden Aspekte der Nachhaltigkeit aus der Perspektive ihres Geschäftsbereichs erörtern. Gästen wird die Möglichkeit geboten, Fragen an die BaFin zu richten.

Nähere Informationen zum Programm, zu den Vortragenden und Diskussionsteilnehmern, zu Teilnahmemöglichkeiten sowie das Anmeldeformular veröffentlicht die BaFin voraussichtlich Anfang Juni 2022 auf ihrer Website unter „[Veranstaltungen](#)“. ■

Internationales

Bewertung von Vermögenswerten in Fonds

Aufsichtsaktion von ESMA, BaFin und weiteren nationalen Aufsichtsbehörden gestartet

Die BaFin nimmt zusammen mit anderen nationalen Aufsichtsbehörden an einer [Aufsichtsaktion](#) (Common Supervisory Action – CSA) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) teil. Dabei geht es

darum, die Bewertung von Vermögenswerten in Fonds zu prüfen. Die im Januar 2022 begonnene Initiative ist nach 2020 und 2021 die dritte ihrer Art zu Fonds.

Warum diese Aktion? Die aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen unterstreichen, wie wichtig es ist, Bewertungsrisiken zu überwachen, die eine potenzielle Bedrohung für die Finanzstabilität darstellen können.

Worum geht es? Ziel ist zu prüfen, ob Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGGen) die relevanten bewertungsbezogenen Bestimmungen einhalten, die in

den Regelwerken für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie für Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers – AIFM) beschrieben sind. Das soll sicherstellen, dass weniger liquide Vermögenswerte sowohl unter normalen als auch unter angespannten Marktbedingungen fair bewertet werden.

Wer ist betroffen? Die CSA wird im Laufe des Jahres 2022 durchgeführt und konzentriert sich in den einzelnen Ländern auf ausgewählte dort aufgelegte OGAW sowie offene Publikums-AIF, die in weniger liquide Vermögenswerte wie beispielsweise nicht börsennotierte Aktien, Anleihen ohne Rating und Bankdarlehen investiert sind. ■

Zentralverwahrrverordnung (CSDR)

ESMA bittet nationale Aufsichtsbehörden um depriorisierten Aufsichtsansatz zu Buy-in-Regeln

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat eine Erklärung [veröffentlicht](#), in der sie die nationalen Aufsichtsbehörden bittet, die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen mit Blick auf das Buy-in-Regime nicht zu priorisieren. Hintergrund ist die bevorstehende Überarbeitung der europäischen Zentralverwahrrverordnung (CSDR) und die damit verbundene Verschiebung der Anwendbarkeit der Buy-in-Regeln.

Die Anforderungen an die Abwicklungsdisziplin gemäß der CSDR sind zum 1. Februar 2022 in Kraft getreten. ■

EBA-Leitlinien

Wichtiger Schritt, um Abwicklungsfähigkeit zu verbessern

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 13. Januar 2022 Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten [veröffentlicht](#). Die BaFin hat an den Leitlinien mitgewirkt und beabsichtigt, sie zu übernehmen, sobald die deutsche Fassung veröffentlicht wird. Die Leitlinien richten sich an Behörden und Institute und formulieren Mindestanforderungen zu folgenden Aspekten: operative Kontinuität, Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen, Finanzierung und Liquidität, Umsetzung des Bail-in-Instruments sowie Reorganisation und Kommunikation.

Die Leitlinien stellen nach Ansicht der BaFin eine wichtige Ergänzung des europäischen Rechtsrahmens für Abwicklungen dar. Im Frühjahr 2020 hatte bereits der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) Erwartungen an die Institute seines Zuständigkeitsbereichs [veröffentlicht](#). Beides – die Leitlinien der EBA und die Erwartungen des SRB – wird die BaFin bei ihrer geplanten Verwaltungspraxis für die sogenannten weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSIs) berücksichtigen. ■

Auf einen Blick

Internationale Konsultationen

EBA [Diskussionspapier](#) mit vorläufigen Bemerkungen zu ausgewählten Zahlungsbetrugsdaten im Rahmen der Zahlungsdienstrichtlinie (PSD2)

EBA Aktualisierung der [Leitlinien](#) zur Datenerhebung bei Spitzenverdienern

EBA Aktualisierung von [Leitlinien](#) zu Vergütung und geschlechtsspezifischen Verdienstunterschieden bei Banken und Wertpapierfirmen

EIOPA [Vorschläge](#) zum Schutz von Kleinanlegerinnen und -anlegern

ESMA [Überarbeitung](#) von Leitlinien zur Geeignetheit mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte

ESMA [Geltungsbereich](#) der Rating-Verordnung

Verbraucher

Produktintervention

BaFin will Privatkunden bei Handel mit Futures besser schützen

Privatkunden in Deutschland sollen auch beim Handel mit Futures davor geschützt werden, in hoch volatilen Marktsituationen ihr gesamtes Vermögen zu verlieren. Die BaFin plant daher, die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Futures mit Nachschusspflichten zu beschränken. Privatkunden dürften mit diesen Produkten dann nicht mehr handeln. Nachschusspflichten bei finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference, CFD) hatte die deutsche Finanzaufsicht bereits 2017 [verboten](#).

Für Privatkundinnen und -kunden ist der Handel mit Finanzprodukten, die mit einer Nachschusspflicht verbunden sind, aus Sicht der BaFin mit erheblichen Risiken verbunden. In hoch volatilen Marktsituationen können diese Produkte unbegrenzte Verluste nach sich ziehen. Reicht das eingesetzte Kapital eines Anlegers nicht aus, um Verluste auszugleichen, muss dieser mit seinem sonstigen Vermögen dafür eintreten. Kleinanleger können weitaus mehr verlieren als ihr eingesetztes Kapital und mussten in der Vergangenheit teilweise sechsstellige Euro-Beträge als Nachschuss leisten.

Hinweis

Immer aktuell: Hinweise für Verbraucherinnen und Verbraucher

Weitere aktuelle Warnungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und Informationen über Maßnahmen der Aufsicht, die einzelne Unternehmen und Anbieter betreffen, finden Sie auf der [Internetseite](#) der BaFin. Dort erhalten Sie jederzeit einen aktuellen Überblick unter anderem über Einstellungen und Abwicklungen sowie Ermittlungen gegen unerlaubte Geschäfte, über Untersagungen, fehlende Zulassungen und mögliche Verstöße gegen die Prospektpflicht. Wer sichergehen möchte, dass er keine wichtigen Informationen verpasst, kann den [Ad-hoc-Newsletter](#) der BaFin abonnieren („Newsletter bestellen“ » „Aktuelle Meldungen und Maßnahmen der BaFin“).

Nach ihrem Retail-Verbot für CFD mit Nachschusspflichten beobachtet die BaFin aktuell, dass Anbieter verstärkt Futures mit Nachschusspflichten an Privatkunden vermarkten. Derzeit kommen zudem vermehrt Mini- und Micro-Future-Produkte mit Nachschusspflichten auf den Markt. Diese richten sich aufgrund ihrer geringeren Kontraktgröße und damit niedrigeren Eintrittsschwelle speziell an Kleinanleger. Die BaFin will mit ihrer Produktinterventionsmaßnahme sicherstellen, dass sich der Verlust von Privatkunden wie bei CFD auch bei Futures künftig auf den Betrag beschränkt, den diese investiert haben.

Die Aufsicht kann die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Finanzinstrumenten beschränken oder verbieten, um Kleinanleger zu schützen (Artikel 42 Markets in Financial Instruments Regulation, MiFIR). Den Entwurf ihrer Produktinterventionsmaßnahme hat die BaFin am 17. Februar 2022 [veröffentlicht](#). Bis zum 17. März 2022 besteht Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Futures

Futures sind unbedingte Terminkontrakte, die an Terminbörsen gehandelt werden. Sie verpflichten beide Vertragspartner, eine bestimmte Menge eines Basiswertes (Kontraktgegenstand) zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und Zeitpunkt zu liefern (Short-Position) oder abzunehmen (Long-Position). Sowohl Käufer als auch Verkäufer müssen ihrer Liefer- bzw. Abnahme- und Zahlungsverpflichtung nachkommen. Das Verlustpotenzial ist bei Long-Futures auf die Höhe des Futures (Kontraktwert) begrenzt, bei Short-Positionen jedoch in der Höhe unbegrenzt. Kleinanleger können Futures nicht unmittelbar an einer Terminbörse handeln, sondern lediglich über Wertpapierdienstleistungsunternehmen. ■

Finanzwissen

Ältere und junge Erwachsene als Erstes ansprechen



Finanzkompetenz steht derzeit international im Fokus. Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden haben dieses Thema kürzlich auf ihre Prioritätenliste gesetzt. Und die Europäische Kommission und das Internationale Netzwerk der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) haben jüngst einen gemeinsamen Rahmen zur Verbesserung von Finanzkenntnissen von Verbraucherinnen und Verbrauchern verabschiedet. Ziel dieser Maßnahmen ist, Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen bei ihren persönlichen Finanzen treffen zu können. Was hält die BaFin von dem Rahmenwerk und was will sie auf diesem Gebiet leisten? Dazu hat das BaFinJournal Dr. Sabine Reimer befragt, Leiterin des Referats Verbraucheraufklärung und -kompetenz bei der BaFin.

Frau Dr. Reimer, was halten Sie von dem Rahmenwerk von Kommission und OECD?

Das Besondere ist, dass man sich international auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt hat. Die Motivation ist die gleiche wie bei uns: Auch für die BaFin ist die Förderung des Finanzwissens ein elementarer Baustein des Verbraucherschutzes. Denn nur wer ausreichende Kenntnisse hat, kann in Finanzfragen Produkte und Dienstleistungen vergleichen, deren Chancen und Risiken bewerten und eigenverantwortliche Entscheidungen treffen. Wer gut informiert und sensibilisiert ist, erkennt besser unseriöse Angebote.

Was bietet die BaFin im Moment an?

Wir informieren Verbraucher unter anderem über Anbieter, die ohne die erforderliche Erlaubnis Bank- und Versicherungsprodukte, Wertpapiere und bestimmte Geldanlagen verkaufen. Aber wir erklären auch die Chancen und Risiken von Geldanlagen. Unsere Warnungen vor Investments in Kryptowerte und zum Umgang mit Tipps in den sozialen Medien sind zwei aktuelle Beispiele (Anm. d. Red.: siehe auch Meldung auf dieser Seite). Auch vor den Tücken von „Buy-now-pay-later-Angeboten“ haben wir kürzlich gewarnt. Was wir nicht machen: konkrete Produkte empfehlen. Wir bieten Orientierung, um damit Ver-

braucherinnen und Verbraucher für Risiken zu sensibilisieren.

Für unsere Kommunikation nutzen wir in Pandemiezeiten vor allem unsere Website, das BaFinJournal und zahlreiche Informationsmaterialien – auch in Leichter Sprache.

Die BaFin möchte ihr Informationsangebot für Verbraucherinnen und Verbraucher ausweiten. Was sind die ersten Schritte?

Eine zentrale Herausforderung sind die Wissensunterschiede zwischen Anbietern und Nutzern, also zwischen der Finanzdienstleistungsindustrie und den Verbrauchern. Die BaFin hat daher die Verbrauchergruppen identifiziert, bei denen diese Unterschiede besonders groß sind. Das sind ältere und junge Erwachsene. Unsere Zielgruppenanalyse zeigt, dass gerade diese Gruppen weniger über Finanzthemen wissen. Das macht sie verwundbar. Sie lassen sich oft auf Produkte ein, die für sie nicht geeignet sind, und fallen auch eher auf unseriöse Anbieter herein. Deshalb wollen wir diese Gruppen als Erstes ansprechen.

Dabei ist uns eine maßgeschneiderte Kommunikation wichtig. Geplant sind zum Beispiel Interviews in klassischen Medien, etwa im Radio oder in Podcasts, Informationen in den verschiedenen sozialen Medien und zeitgemäße Angebote auf unserer Website. Wenn es wieder möglich ist, könnten wir uns auch vorstellen, lokale Veranstaltungen zu organisieren, bei denen wir direkt mit einer größeren Zahl von Verbrauchern kommunizieren. Darüber hinaus wollen wir verstärkt mit Multiplikatoren wie beispielsweise Verbraucherschutzgruppen und Seniorenvertretungen zusammenarbeiten. ■

Investments in Kryptowerte

BaFin warnt vor Risiken und Anlagetipps in den sozialen Medien

Digital, lukrativ und im Trend: Dieses Image haben Kryptowerte mittlerweile auch bei privaten Anlegerinnen und Anlegern. Diese sollten sich aber von hohen Renditeversprechen und phantastisch klingenden Anlagetipps rund um Kryptowerte nicht blenden lassen. Vorsicht ist vor allem bei Empfehlungen in den sozialen Medien geboten.

Kryptowerte wie Bitcoin, Ether und Co. sind komplizierte und sehr spekulative Finanzprodukte, die mit hohen Risiken verbunden sind. Anleger können damit sogar ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren. Die BaFin warnt deshalb auf ihrer Website vor den Gefahren solcher Investments.

Zudem sind viele der Anlagetipps, die in den sozialen Medien zu Kryptowerten und anderen Finanzprodukten kursieren, nicht verlässlich. Sie können sogar falsch, irreführend oder frei erfunden sein. Auf ihrer Website gibt die BaFin [Hinweise](#), worauf Anleger achten sollten, wenn sie für ihre Geldanlage Informationen aus sozialen Netzwerken nutzen wollen. ■

Schlichtungsstelle veröffentlicht Tätigkeitsbericht 2021

Streitigkeiten drehen sich zunehmend um digitale Angebote

Die fortschreitende Digitalisierung macht sich auch in der Schlichtungsstelle bei der BaFin bemerkbar. So wiesen die ihr 2021 vorgetragenen Sachverhalte häufiger einen Zusammenhang zu Fintechs auf als in den vergangenen Jahren. Auch Streitigkeiten, die einen Bezug zum Handel mit Kryptowerten haben, haben zugenommen. Dies geht aus dem Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle für das Jahr 2021 hervor, den die BaFin am 1. Februar 2022 [veröffentlicht](#) hat. Gegenstand von Eingaben war auch die [Allgemeinverfügung](#) der BaFin zu Prämiensparverträgen.

Der Bericht gibt einen Überblick über die Fallzahlen im Jahr 2021 und deren Verteilung auf die unterschiedlichen Themenbereiche. Die meisten Eingaben betrafen Wertpapiergeschäfte (167), gefolgt von Bankgeschäften (156) und Versicherungsgeschäften (22).

Trend setzt sich fort

2021 verzeichnete die [Schlichtungsstelle](#) erneut einen deutlichen Anstieg der Schlichtungsfälle im Vergleich zum Jahr davor, womit sich der Trend der Vorjahre fortsetzt. Seit Einrichtung der Schlichtungsstelle 2011 – damals als Schlichtungsstelle nach dem Investmentgesetz (InvG) – hat sich die Zahl der jährlichen Eingaben sogar mehr als verzehnfacht.

Abrufbar ist der Bericht auf der Internetseite der BaFin im Bereich der Schlichtungsstelle. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zum Schlichtungsverfahren sowie Antworten auf häufige Fragen. Der Tätigkeitsbericht orientiert sich an den Vorgaben der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) sowie an der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV). ■

Warnung

Index Capital GmbH: Ziel eines Identitätsmissbrauchs

Die BaFin weist darauf hin, dass unbekannte Dritte im Namen der Index Capital GmbH, Inning, E-Mails an Privatpersonen versenden. Darin bieten die Betrüger Anlagegeschäfte mit angeblich hohem Gewinnpotential an. In diesem Zusammenhang werden die Empfänger auch dazu aufgefordert, Zahlungen auf ein ausländisches Konto zu veranlassen.

Das von der BaFin beaufsichtigte Wertpapierinstitut Index Capital GmbH ist nicht Urheber dieser E-Mails. Es handelt sich hierbei um einen mutmaßlichen Identitätsmissbrauch. ■



*Zur Umfrage gelangen
Sie hier. Wir sind gespannt
auf Ihre Anregungen.*

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



Maschinelles Lernen in Risikomodelle

Wie soll Maschinelles Lernen in Risikomodelle reguliert werden? BaFin und Deutsche Bundesbank haben die Unternehmen dazu befragt. Die Ergebnisse der Konsultation liegen nun vor. Der Austausch geht weiter.

Banken und Versicherer wollen Maschinelles Lernen (ML) auch in ihren Risikomodelle einsetzen. Für die BaFin und die Deutsche Bundesbank sind damit grundlegende aufsichtliche und regulatorische Fragen verbunden, über

die sie sich mit den Unternehmen und deren Verbänden austauschen wollen. Die beiden Institutionen stellten hierzu eine Reihe von Thesen auf, die sie im Juli 2021 in einem gemeinsamen [Konsultationspapier](#) veröffentlicht



© putilov_denis/stock.adobe.com

haben. Der Titel: „Maschinelles Lernen in Risikomodelle – Charakteristika und aufsichtliche Schwerpunkte“ (siehe [BaFinJournal Juli 2021](#)). Mittlerweile sind die Rückmeldungen ausgewertet und in einem [Ergebnispapier](#) zusammengefasst, das auf der BaFin-Website abrufbar ist.

Konkret ging es bei der Konsultation um interne Modelle, mit denen die regulatorischen Eigenmittelanforderungen in Säule I der Regelwerke für Banken und Versicherer berechnet werden. Aber auch der Einsatz von ML-Methoden im Risikomanagement der Säule II der Regelwerke war Thema. Während Algorithmen an sich keiner Genehmigungspflicht unterliegen, müssen interne Modelle von der Aufsicht freigegeben werden – auch dann, wenn darin Maschinelles Lernen eingesetzt wird.

Maschinelles Lernen im Risikomanagement

Die Konsultation hat ergeben, dass Banken und Versicherer Methoden des Maschinellen Lernens bereits in vielen Bereichen anwenden, etwa bei der Geldwäsche- und

Betrugserkennung sowie bei Analysen im Kreditprozess. Auch im Vertrieb und bei der Bepreisung von Produkten nutzen die Unternehmen ML-Methoden.

In internen Risikomodelle der Säule I finden sich ML-Techniken dagegen bisher nur vereinzelt. Zugleich schätzen manche Banken und Versicherer sie als vielversprechend ein. Schon heute werden diese Techniken etwa als Unterstützungs- oder Challengertool für die Validierung interner Modelle verwendet.

Antworten stützen Thesen von BaFin und Bundesbank

BaFin und Bundesbank hatten in ihrem Konsultationspapier vorgeschlagen, auf eine Definition von Maschinellem Lernen zu verzichten. Stattdessen solle die Aufsicht das konkrete interne Modell anhand gewisser Charakteristika untersuchen und daraus die aufsichtlichen Schritte ableiten. Dieses technologieneutrale Vorgehen stieß auf breite Zustimmung. Das Schaubild (siehe [Seite 16](#)) stellt diese auf Charakteristika basierende Sichtweise exemplarisch dar – und zwar anhand zweier auf internen Ratings basierender Ansätze für das Kreditrisiko von Banken (Internal Ratings Based Approach – IRBA).

Ein weiteres Ergebnis der Konsultation: Banken, Versicherer und ihre Verbände halten das bestehende aufsichtliche Regelwerk auch für ML-Verfahren für ausreichend. Ihrer Ansicht nach brauchen die gesetzlichen Vorschriften zumindest nicht grundlegend reformiert zu werden. Richtig fanden die Teilnehmenden auch, dass Regulierung und Aufsicht derzeit den Fokus auf Umfang und Angemessenheit der Datengrundlage sowie die Datenqualität richten, die beim Einsatz von ML-Ansätzen noch bedeutsamer werden.

Methoden des Maschinellen Lernens müssen erklärbar sein

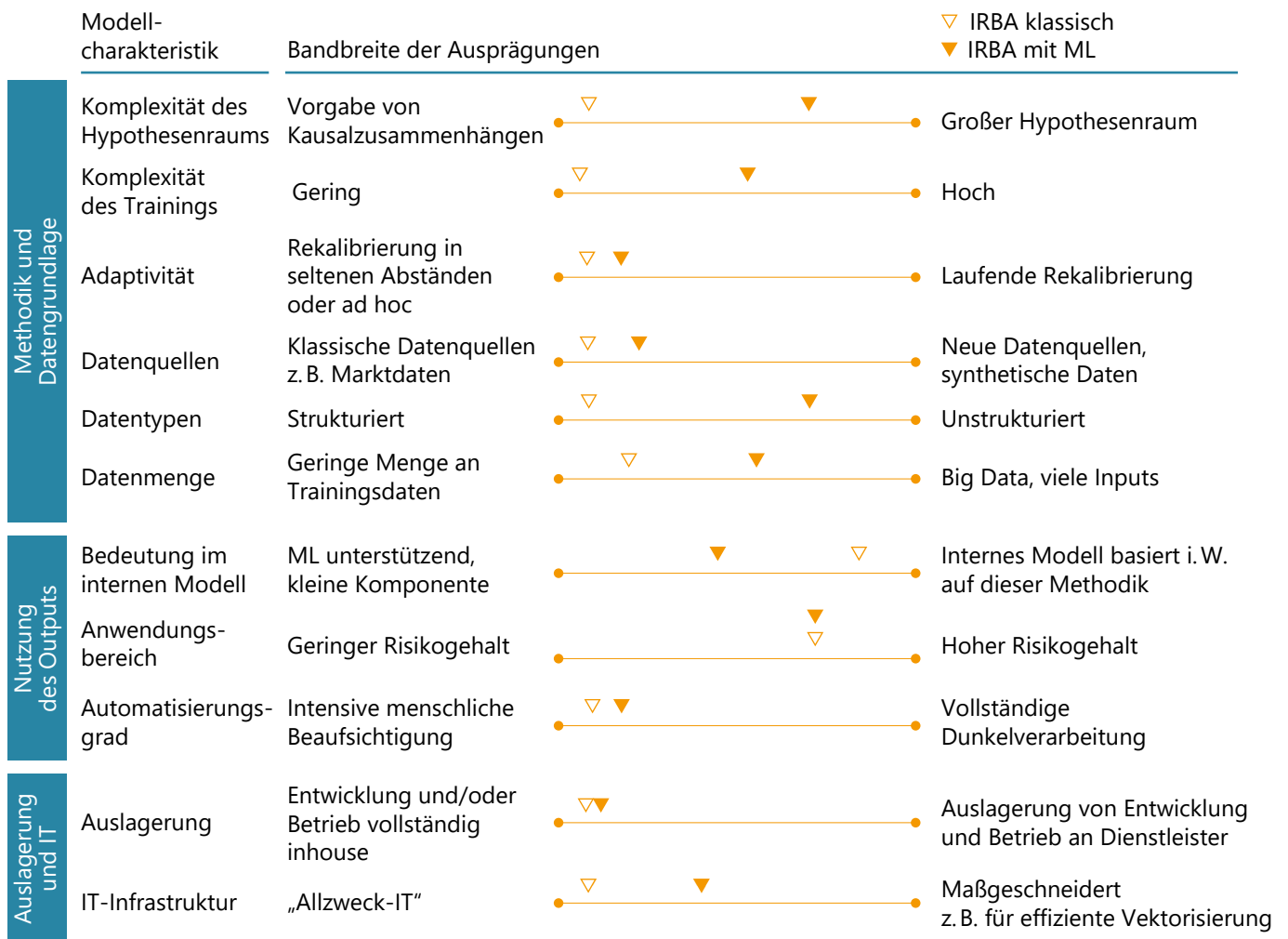
Ein zentrales Kriterium für den erfolgreichen Einsatz von Maschinellem Lernen ist für BaFin, Bundesbank und die

Das könnte Sie auch interessieren

BaFinTech im Mai

Maschinelles Lernen wird auch Thema bei der vierten [BaFinTech](#) sein, die am 18. und 19. Mai 2022 in Berlin stattfindet. Co-Gastgeber ist in diesem Jahr die Deutsche Bundesbank. Das BaFinJournal wird über Themen der Veranstaltung informieren.

Abbildung: Modellaufsicht auf Basis von Charakteristika



Quelle: BaFin

Konsultationsteilnehmer die Erklärbarkeit der ML-Methoden. Weiteren Diskussionsbedarf sehen beide Seiten bei der Frage, ab wann sich ein Modell durch wiederholtes Maschinelles Lernen so weit ändert, dass es erneut genehmigt werden müsste. Aus aufsichtlicher Perspektive ist es daher von wesentlicher Bedeutung, dass die Entwicklung und die Verwendung der Modelle nachvollziehbar bleiben.

Konkrete aufsichtliche Erwartungen transparent machen

In ihren allgemeinen Prinzipien zum Einsatz von Algorithmen in Entscheidungsprozessen hatte die BaFin im Sommer 2021 formuliert, wie sie sich einen verantwortungsvollen Umgang mit künstlicher Intelligenz vorstellt. Was sie darüber hinaus konkret von den Unternehmen erwartet, will sie im weiteren Austausch mit der Finanzindustrie transparent machen.

Dabei sind der BaFin und der Bundesbank zwei Dinge wichtig:

1. Die Aufsicht agiert weiterhin technologieneutral und im Rahmen der bestehenden Regelwerke.
2. Unternehmen erhalten damit Planungssicherheit für Investitionen in ML-Methoden und werden in die Lage versetzt, die Risiken solcher Methoden früh zu erkennen.

Aus Sicht der BaFin und der Bundesbank ist es sehr wichtig, europaweit harmonisierte und sektorübergreifend gleichlautende Anforderungen an den Einsatz von ML-Methoden zu stellen. Sie bringen daher die Ergebnisse ihrer Konsultation auch in die Diskussionen über die Digital Finance Strategy der Europäischen Kommission ein und erörtern sie mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden. ■

Verfasst von
Dr. Matthias Fahrenwaldt
 Referat QRM 2
Stefan Nohl
 Referatsleiter QRM 2

Moderne
Aufsicht

Hinweisgeberstelle weiter ausgebaut

Was haben die Hinweisgeberstelle der BaFin und eines der bekanntesten Märchen der Gebrüder Grimm gemeinsam? Mehr, als auf den ersten Blick erwartet wird.

Auf einen Blick

Elektronisches Hinweisgebersystem

Das elektronische Hinweisgebersystem ermöglicht jedem Menschen mit Internetzugang, anonym mit der BaFin in Kontakt zu treten. Informationen können der BaFin über ein Formular, an das sich Dateien anhängen lassen, unkompliziert übermittelt werden. Wer will, kann auch ein vollständig anonymes Postfach einrichten, zu dem nur er Zugang hat. Ein solches Postfach ist hilfreich, wenn Hinweisgeber zu einem späteren Zeitpunkt ergänzende Informationen bereitstellen möchten. Zudem kann die BaFin dann einfacher Rückfragen zu einer bestimmten Eingabe stellen. Die Identität der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber ist auf diesem Weg bestmöglich geschützt, da das System keine Daten erhebt, die es ermöglichen, die Absender zu identifizieren. Eine Rückverfolgung ist technisch ausgeschlossen.

Aschenputtel sitzt am Tisch und sortiert Linsen. Ihre Freunde, die Tauben, helfen ihr dabei: die guten ins Töpfchen, die schlechten ins Kröpfchen. Bei der BaFin übernehmen diese Aufgabe die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kürzlich weiter ausgebauten Hinweisgeberstelle und der neuen Market Contact Group (MCG). Sie prüfen und filtern die Hinweise, die von Whistleblowern und Marktteilnehmern an die Aufsicht herangetragen werden.

Eine wichtige und verantwortungsvolle Funktion, wie auch BaFin-Präsident Mark Branson in einem Interview mit der Wochenzeitung „Die Zeit“ anmerkte: „Man muss versuchen, die wichtigen und richtigen Hinweise herauszufiltern. Wir müssen ein Gesamtbild zusammensetzen, auf dessen Basis man entscheiden kann.“

Hinweisgeberstelle:

Sichtbarer und besser erreichbar

An die Hinweisgeberstelle können sich Whistleblower wenden. Mit anderen Worten: Personen, die aufgrund

ihrer persönlichen oder beruflichen Stellung über Informationen zu beaufsichtigten Unternehmen verfügen, die nicht allgemein bekannt sind. Solche Informationen können für die Finanzaufsicht wertvoll und sehr hilfreich sein, vor allem, wenn dadurch ein Fehlverhalten belegt wird. Die BaFin kann damit Fehlentwicklungen abstellen oder sogar verhindern.

Bei der Aufarbeitung des Wirecard-Skandals wurde deutlich, dass die seit Mitte 2016 bestehende Hinweisgeberstelle noch sichtbarer und besser erreichbar sein muss. Die BaFin richtete daher speziell dafür ein Referat ein. Zudem gestaltete sie den Internetauftritt neu, damit Hinweisgeber die BaFin unkompliziert kontaktieren können. Neben den üblichen Kanälen wie E-Mail, Telefon, Post oder persönlichen Besuchen gibt es ein elektronisches Hinweisgebersystem (siehe Infokasten), das anonyme Kommunikation ermöglicht.

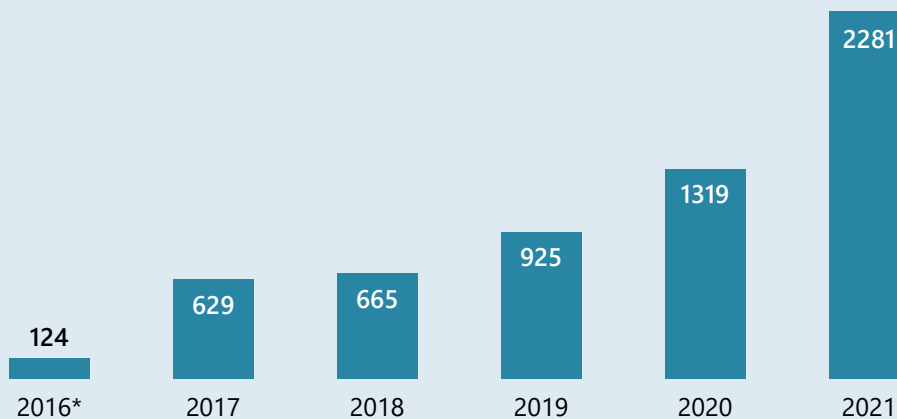
Neue Market Contact Group

Im Referat der Hinweisgeberstelle hat die BaFin auch ihre neue Market Contact Group eingerichtet. Sie ist Anlaufstelle für Marktteilnehmer wie Shortseller und Analysten, aber auch für Journalistinnen und Journalisten. Solche und andere Expertinnen und Experten verfügen oft über wertvolle Informationen zum Marktgeschehen. Die Market Contact Group nimmt solche Informationen zentral entgegen und leitet sie innerhalb der BaFin an die jeweiligen Fachbereiche weiter. Bei Bedarf stellt sie den direkten Kontakt zu einer Expertin oder einem Experten des zuständigen Fachbereichs her.

Schutz für Hinweisgeber

Wer sich an die Market Contact Group wendet, braucht in der Regel keinen besonderen Schutz. Whistleblower dagegen müssen oft um ihre berufliche Stellung fürchten, wenn sie der

Zahl der Hinweise



* Die Hinweisgeberstelle wurde zum 1. Juli 2016 in Betrieb genommen.

Quelle: BaFin

Hinweisgeberstelle interne Informationen zukommen lassen. Aber seit Dezember 2019 greift in der Europäischen Union die Whistleblower-Richtlinie. Sie schützt Personen, die Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union melden. Wesentliche Teile dieser Richtlinie sind in die im Juli 2021 veröffentlichte BaFin-Hinweisgeberverordnung (BaFinHwgebV) eingeflossen. Danach darf die BaFin die Identität von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht bekannt machen. Der Hinweisgeberschutz findet sich auch im Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) – genauer gesagt in der Bereichsausnahme des § 4d Absatz 5 FinDAG für das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Laut IFG hat jede Bürgerin und jeder Bürger ein Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen. Zum Schutz der Whistleblower ist dieses Recht bei Vorgängen nach dem Hinweisgeberverfahren nicht gegeben.

Der Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern geht noch weiter: Sie dürfen weder nach

arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, wenn sie bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die unter der Aufsicht der BaFin stehen.

Viermal mehr Hinweise

Die Neuausrichtung der Hinweisgeberstelle trägt der wachsenden Zahl von Hinweisen Rechnung. Seit 2017 hat sich diese Zahl vervierfacht (siehe Abbildung). Damals hatte die BaFin 629 Hinweise bearbeitet. Im Jahr 2021 waren es insgesamt 2.281 Hinweise. Rund 50 Hinweise gingen im vergangenen Jahr bei der im August ins Leben gerufenen Market Contact Group ein. ■

Verfasst von

Mario Kyriasoglou

Referat Hinweisgeberstelle

Ausweg Derivate?

In Zeiten niedriger Zinsen nutzen Versicherer vermehrt Derivate: zur Absicherung, aber auch, um ihre Erträge zu steigern. Die BaFin verlangt, dass sie die Risiken im Griff haben.



Versicherer dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Wenn auch in einem eng abgesteckten Rahmen, etwa um Risiken zu mindern (siehe Infokasten, [Seite 22](#)). Trotzdem nimmt der Derivateinsatz in der Branche kontinuierlich zu. Die meisten Versicherer nutzen Derivate zur Absicherung, etwa von Fremdwährungsrisiken. Einige Versicherer wollen zudem mit Derivaten Zusatzerträge erzielen.

Dies hatte bereits eine groß angelegte Abfrage der BaFin Ende 2020 aufgezeigt (siehe Infokasten, [Seite 23](#)).

Setzt sich dieser Trend fort? Ein knappes Jahr nach der Umfrage führte die BaFin intensive Gespräche mit ausgewählten Versicherern, um unter anderem das herauszufinden. Dabei ging es um die Produkte, die die Unternehmen nutzen, ihre Anlagestrategien und ihr Risikomanagement. Ausgewählt hatte die BaFin vor allem die Versicherer, die ein hohes Nennwert-Exposure in Derivaten aufweisen. Sprechen wollten die Aufseherinnen und Aufseher mit Unternehmen, die Derivate entweder nur im Direktbestand, im Fondsbestand oder in beiden Beständen halten.

Trend zum Derivateinsatz setzt sich fort

Ein Ergebnis dieser Gespräche: Der Trend, Derivate einzusetzen, hält weiter an. In den vergangenen Jahren hat das nominelle Volumen der Derivategeschäfte stetig zugenommen. Weit überwiegend setzen die Unternehmen sie zu Absicherungszwecken ein. Beispiel Zins-Swaps: In der Vergangenheit wurden sie noch schwerpunktmäßig genutzt, um das Zinsniveau des Rentenbestandes abzusichern, aktuell dienen sie eher der Durationssteuerung.

In der jüngeren Vergangenheit ist zudem eine deutliche Verschiebung festzustellen: Die Versicherer nutzen Derivate nun hauptsächlich zur Währungsabsicherung, und zwar im Wesentlichen in Form von Devisentermingeschäften. Einer der Gründe ist die zunehmend internatio-

nale Diversifikation der Kapitalanlage, ein weiterer das seit einiger Zeit sehr niedrige Zinsniveau im Euro-Raum.

Die Gespräche ergaben, dass die Versicherer stärker in Anleihen investieren, die in Fremdwährung emittiert werden. Besonders im Fokus stehen Anleihen in US-Dollar, in britischen Pfund und dänischen Kronen. Auf diese Weise profitieren die Versicherer – auch unter Berücksichtigung der Hedgingkosten – von der wechselkursbedingten Zinsdifferenz gegenüber den in Euro begebenen Titeln. Das dabei übernommene Fremdwährungsrisiko geben die Unternehmen weit überwiegend über Derivate weiter.

Daneben nutzen sie Derivate in geringerem Umfang zur Vorbereitung des künftigen Erwerbs von Wertpapieren. Der Schwerpunkt liegt hierbei bei den Vorkäufen. Von untergeordneter Bedeutung sind dagegen Derivate, die zum effizienten Portfoliomanagement genutzt werden.

Derivate als Mittel zur Ertragsvermehrung

Ein weiterer Trend, der bereits in der Umfrage der BaFin zutage getreten war: Versicherer setzen in Zeiten niedriger Zinsen derivative Instrumente immer häufiger ein, um ihre Erträge zu steigern. Besonders fällt auf, dass Unternehmen hierzu auf Fondskonstruktionen wie Masterfonds

Auf einen Blick

Wie (Erst-)Versicherer Derivate einsetzen dürfen

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente wird in § 124 (5) Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) geregelt (Anlagegrundsätze). Demnach dürfen Versicherungsunternehmen derivative Finanzinstrumente nur dann einsetzen, wenn diese zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen.

Nicht zulässig sind hingegen Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezwecken oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (Leerverkäufe).

Außerdem erlaubt § 15 (1) Satz 2 VAG (Versicherungsfremde Geschäfte), derivative Finanzinstrumente dann

einzusetzen, wenn sie der Absicherung von vorhandenen Vermögenswerten oder dem späteren Erwerb von Wertpapieren dienen. Möglich ist auch, Derivate einzusetzen, um aus vorhandenen Wertpapieren einen zusätzlichen Ertrag zu erzielen. Jedoch nur, wenn bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen keine Unterdeckung des Sicherungsvermögens eintreten kann.

Hinweise zur Nutzung von Derivaten gibt die BaFin in ihrer „Auslegungsentscheidung zur Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht (§ 124 VAG)“. Im Vordergrund stehen darin der Neue-Produkte-Prozess, die Behandlung des Gegenparteiausfallrisikos und der Nachweis der Effektivität der Hedging-Beziehung.

Das könnte Sie auch interessieren

BaFin untersuchte Kapitalanlageverhalten

Das fortdauernde Niedrigzinsumfeld macht es Versicherern schwer, auskömmliche Renditen zu erwirtschaften. Lassen sich die Unternehmen auf ihrer Suche nach Erträgen (Search for Yield) in lukrativere, dafür aber riskantere Anlagen treiben? Gehen sie womöglich zu hohe Risiken in der Kapitalanlage ein? Das wollte die BaFin wissen und befragte die Unternehmen deshalb im vierten Quartal 2020 (siehe [BaFinJournal Juni 2021](#)) nach ihrem Kapitalanlageverhalten und zur Nutzung von Derivaten.

Das Ergebnis: Die Versicherer zeigten sich zwar bereit, höhere Risiken in der Kapitalanlage einzugehen, um trotz der niedrigen Zinsen angemessene Erträge

zu erwirtschaften. Aus diesem Grund investierten sie auch in alternative Kapitalanlagen. Übermäßige Risiken gingen die Unternehmen aber bis dato nicht ein. Sie investierten auch nicht vermehrt in Anlagen schlechter Qualität oder weichten Kreditvergabestandards auf.

In die Erhebung hatte die BaFin alle Solvency-I- und Solvency-II-Versicherer einbezogen, deren Kapitalanlagevolumen zu Zeitwerten 250 Millionen Euro zum Stichtag 31. Dezember 2019 überschritt. An der Erhebung beteiligten sich 286 Unternehmen. Das entsprach einer Marktabdeckung nach Kapitalanlagevolumen von mehr als 99 Prozent.

zurückgreifen, bei denen wiederum ein Zielfonds derivative Strategien umsetzt. Dabei handelt es sich auch um Strategien, bei denen ein Mehrertrag aus der Vereinnahmung von Optionsprämien entstehen soll. Die BaFin beobachtet diese Entwicklung aufmerksam und erwartet, dass sich die Unternehmen kritisch mit den zusätzlichen Risiken im Rahmen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht und der Risikotragfähigkeit auseinandersetzen.

BaFin erwartet Risikoprüfung und transparente Berichterstattung

Die Aufsicht erwartet, dass sich Versicherer, die in erhöhtem Umfang Derivate nutzen, umfassend und intensiv mit den entsprechenden Risiken auseinandersetzen. Dafür

müssen sie über ein entsprechendes Risikomanagementsystem verfügen. Außerdem erwartet die BaFin, dass sie transparent und umfassend über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten berichten.

Der Themenkomplex der derivativen Instrumente wird einen Schwerpunkt bei der nächsten Abfrage zum Anlageverhalten der Versicherungsunternehmen darstellen. Die soll noch in diesem Jahr stattfinden. ■

Verfasst von

Olaf Schmitz

Referat Grundsatz Kapitalanlage



Durchgehender Schutz für alle

Immer mehr Versicherer bieten kurze Kündigungsfristen an, weil ihre Kundinnen und Kunden Flexibilität schätzen. Bei Kfz-Haftpflichtversicherungen ist das aber problematisch, denn sie sollen flächendeckenden Schutz bieten.



Viele Versicherer bieten mittlerweile kurze Kündigungsfristen an, um ihren Kundinnen und Kunden die gewünschte Flexibilität zu bieten und sich von der Konkurrenz abzuheben. Einige werben sogar mit einer täglichen Kündbarkeit. Das ist in vielen Fällen auch möglich, nämlich dann, wenn die Vertragsfreiheit greift. Doch gilt das auch für Kraftfahrzeug-Haftpflichtverträge? Nein! Denn bei ihnen muss es eine gewisse Laufzeit und Kündigungsfrist geben. Ein Thema, das die BaFin im Auge hat.

Warum Kontinuität bei Kfz-Versicherungen wichtig ist
Kfz-Haftpflichtpolice haben eine Besonderheit: Sie sollen einen kontinuierlichen Versicherungsschutz für sämtliche am Verkehr teilnehmenden Personen gewährleisten. Aus diesem Grund sind sie Pflichtversicherungen, für die das Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) gilt. Danach muss „jeder Halter eines Kraftfahrzeugs [...] für sich, den Eigentümer und den Fahrer“ eine solche Police abschließen. Außerdem sieht das Gesetz grundsätzlich eine

Laufzeit von einem Jahr und eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Jahres vor (siehe Infokasten, [Seite 26](#)).

Von diesen Regelungen profitieren nicht nur das Versicherungsunternehmen selbst und die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer. In erster Linie dienen sie dem möglichst lückenlosen Schutz aller Verkehrsteilnehmer.

Prozedere bei Beendigung

Wie wichtig dies ist, wird auch deutlich, wenn man sich das übliche Prozedere bei der Beendigung einer Kfz-Haftpflichtversicherung vor Augen hält: Für die Zulassung eines Kfz ist eine gültige Haftpflichtpolice erforderlich. Das verlangt § 3 Absatz 1 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). Wird ein solcher Vertrag beendet, zeigt der Kfz-Versicherer dies der zuständigen Zulassungsstelle an. Sonst unterläge er laut § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) unbegrenzt der Nachhaftung. Nach der Anzeige prüft die Zulassungsstelle, ob für das Fahrzeug ein neuer Versicherungsschutz besteht. Ist das nicht so, widerruft sie die Zulassung – oder ergreift andere Maßnahmen, damit das Fahrzeug abgemeldet oder weiter versichert wird.

Sollte der Kfz-Halter keine neue Versicherung abschließen und einen Unfall verursachen, wären die anderen involvierten Personen im doppelten Sinne die Leidtragenden. Denn möglicherweise kann der, der das Auto führt, ihre Schäden nicht ersetzen, weil ihm die finanziellen Mittel fehlen. Auch die Nachversicherung nach § 117 VVG hilft dann nicht in allen Fällen; sie ist befristet, und zwar auf einen Monat, nachdem der Versicherer die Kündigung bei der Zulassungsstelle angezeigt hat.

Umso wichtiger ist es, dass möglichst alle Kfz-Haftpflichtverträge mit dem PflVG in Einklang stehen und beispiels-

weise mit einer ausreichenden Kündigungsfrist ausgestattet sind. Denn nur so können Versicherungslücken minimiert werden.

Was die BaFin tut

Weil der kontinuierliche und flächendeckende Schutz aller Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer so wichtig ist, sorgt die BaFin dafür, dass die Versicherer die Vorgaben des Pflichtversicherungsgesetzes einhalten. Unternehmen, die Kfz-Haftpflichtverträge mit unterjährigen Kündigungen und zu kurzen Kündigungsfristen anbieten, müssen damit

rechnen, dass die Aufsicht Kontakt zu ihnen aufnimmt und sie auffordert, ihre allgemeinen Versicherungsbedingungen anzupassen. ■

Verfasst von
Dr. Anne Lehder
Referat VA 37

Auf einen Blick

Regelungen zur Kündigung von Kraftfahrzeug-Haftpflichtverträgen

Der Wortlaut in § 5 Absatz 5 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG), insbesondere sein Satz 2, sieht vor, dass Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen grundsätzlich ein Jahr laufen bzw. um ein Jahr verlängert werden, zum Ende des Jahres mit einmonatiger Kündigungsfrist gekündigt werden können und unterjährig keine Kündigungsmöglichkeiten bestehen:

§ 5 Absatz 5 Satz 1 PflVG enthält zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses folgende Regelungen: Das Versicherungsverhältnis endet spätestens

- wenn es am ersten Tag eines Monats begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,
- wenn es zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, an dem nach Ablauf eines Jahres folgenden Monatsersten.

Nach § 5 Absatz 5 Satz 2 PflVG verlängert sich das Versicherungsverhältnis um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Formulierung in Satz 1 – „spätestens“ – deutet zwar darauf hin, dass es Möglichkeiten gibt, dass Versicherungsverträge auch vor Ablauf eines Jahres gekündigt werden können. Das Gesetz regelt die Möglichkeiten der unterjährigen Beendigung insbesondere in § 5 Absatz 5 Satz 4 PflVG. In diesen Fällen endet der Vertrag allerdings ohne Kündigung. Das Gesetz geht daher im Übrigen davon aus, dass Kraftfahrzeug-Haftpflichtverträge grundsätzlich ein Jahr laufen/verlängert werden und zum Ablauf des Jahres

mit einmonatiger Frist gekündigt werden können (vgl. BT-Dr. 12/6959, Seite 109; MüKoStVR/Rolfs/Binz, 1. Auflage 2017, PflVG § 5 Rn. 8; Stiefel/Maier/Jahnke, 19. Auflage 2017, PflVG § 5 Rn. 77).

Kfz-Haftpflichtversicherung als befristetes Dauerschuldverhältnis

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung handelt es sich somit um ein in der Regel auf ein Jahr befristetes Dauerschuldverhältnis. Dieses ist ordentlich nicht vorzeitig kündbar, sondern kann nach § 5 Absatz 5 Satz 2 PflVG nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Der Rechtsgedanke ergibt sich auch aus § 10 2. Halbsatz Versicherungsvertragsgesetz (VVG), nach dem eine Versicherung grundsätzlich mit Ablauf des letzten Tages der Vertragszeit endet. Auch § 11 VVG liegt der Rechtsgedanke zugrunde, dass es Kündigungsmöglichkeiten nur bei Versicherungsverhältnissen gibt, die auf unbestimmte Zeit eingegangen werden (§ 11 Absatz 2 VVG), nicht aber bei Versicherungsverhältnissen, die auf bestimmte Dauer eingegangen werden (§ 11 Absatz 1 VVG). Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist gemäß § 5 Absatz 5 PflVG grundsätzlich ein auf eine bestimmte Dauer – normalerweise ein Jahr – angelegtes Versicherungsverhältnis. Es endet daher mit Ablauf der Laufzeit. Daran ändert auch nichts, dass sich das Versicherungsverhältnis nach den speziellen Regelungen im PflVG automatisch um ein Jahr verlängert, wenn es nicht zum Ablauf der Laufzeit gekündigt wurde.

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Getsafe Insurance Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 28. Januar 2022 der Getsafe Insurance AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 2 Krankheit
b) Kostenversicherung

beschränkt auf den Betrieb der Zahnzusatzversicherung nach Art der Schadenversicherung.

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Getsafe Insurance Aktiengesellschaft (5237)
Waldhofer Straße 102
69123 Heidelberg

VA 37-I 5000-5237-2021/0002

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Sparkassen-Versicherung Sachsen
Allgemeine Versicherung AG
An der Flutrinne 12
01139 Dresden

VA 22-I 5000-5781-2021/0001

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ARAG SE

Die BaFin hat der ARAG SE die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

ARAG SE (5800)
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

VA 31-I 5079-AT-5800-2021/0002

GAV Versicherungs-AG

Die BaFin hat der GAV Versicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Sämtliche Schäden an:

a) Kraftfahrzeuge

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch:

a) Feuer

b) Explosion

c) Sturm

d) andere Elementarschäden außer Sturm

f) Bodensenkungen und Erdbeben

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

a) Berufsrisiken

d) Gewinnausfall

e) laufende Unkosten allgemeiner Art

g) Wertverluste

h) Miet- oder Einkommensausfall

k) sonstige finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

GAV Versicherungs-AG (5033)
Zur Dinkel 33
48739 Legden

VA 33-I 5079-AT-5033-2021/0001

Provincial Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Provincial Versicherung Aktiengesellschaft die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Kroatien um die folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 1 Unfall

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge
mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen,
die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Provincial Versicherung Aktiengesellschaft (5095)
Provincialplatz 1
40591 Düsseldorf

VA 32-I 5079-HR-5095-2022/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

UnipolSai Assicurazioni S.p.A.

Das italienische Versicherungsunternehmen UnipolSai Assicurazioni S.p.A. ist berechtigt, in Deutschland das Rückversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten aufzunehmen:

Nicht-Leben

Versicherungsunternehmen:

UnipolSai Assicurazioni S.p.A. (7155)
via Stalingrado 45
40128 Bologna
ITALIEN

VA 26-I 5000-IT-7155-2021/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

XL Insurance Company SE, Direktion für Deutschland

Das irische Versicherungsunternehmen XL Insurance Company SE hat Herrn Peter Knaus mit Wirkung vom 23. August 2021 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

XL Insurance Company SE
8, St. Stephen's Green
D02 VK30 Dublin 2
IRLAND

Niederlassung:

XL Insurance Company SE
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Bevollmächtigter:

Peter Knaus

VA 44-I 5004-5088-2021/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

GAN Assurances IARD

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das französische Versicherungsunternehmen GAN Assurances IARD mit Wirkung vom 30. Dezember 2021 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das französische Versicherungsunternehmen Caisse Nationale de Réassurance Mutuelle Agricole Groupama übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

GAN Assurances IARD (7027)
8-10 rue d'Astorg
75008 Paris
FRANKREICH

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Caisse Nationale de Réassurance
Mutuelle Agricole Groupama (9606)
8-10 rue d'Astorg
75008 Paris
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-7027-2021/0002

Gothaer Lebensversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 13. Dezember 2021 den Bestandsübertragungsvertrag vom 31. Mai 2021 genehmigt, durch den die Gothaer Lebensversicherung AG den Versicherungsbestand ihrer österreichischen Niederlassung auf die myLife Lebensversicherung AG übertragen hat. Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 17. Dezember 2021 wirksam geworden.

Übertragendes Unternehmen:

Gothaer Lebensversicherung AG (1108)
Arnoldiplatz 1
50969 Köln

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

myLife Lebensversicherung AG (1162)
Herzberger Landstraße 25
37085 Göttingen

I 5000/00023#00011

THE SHIPOWNERS' MUTUAL STRIKE INSURANCE ASSOCIATION EUROPE association mutuelle d'assurances

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen THE SHIPOWNERS' MUTUAL STRIKE INSURANCE ASSOCIATION EUROPE association mutuelle d'assurances mit Wirkung vom 20. Februar 2021 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen The Standard Club Ireland Designated Activity Company übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

THE SHIPOWNERS' MUTUAL STRIKE
INSURANCE ASSOCIATION EUROPE
association mutuelle d'assurances (7339)
74, rue de Merl
2146 Luxemburg
LUXEMBURG

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

The Standard Club Ireland Designated
Activity Company (9537)
Fitzwilliam Place
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-LU-7339-2021/0001

Namensänderung

Credit Suisse Life & Pensions AG

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Credit Suisse Life & Pensions AG hat ihren Namen in Octium Assurance AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Credit Suisse Life & Pensions AG (7715)
Pradafant 21
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Neuer Name/Anschrift:

Octium Assurance AG (7715)
Austrasse 61
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7715-2022/0001

Widerruf der Erlaubnis

Deutsche Steuerberater-Versicherung – Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 6. Februar 2020 gemäß § 234f Absatz 4 Satz 2 VAG die der Deutsche Steuerberater-Versicherung – Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen. Die Maßnahme

ist mit Ablauf des 31. Dezember 2021 bestandskräftig geworden.

Versicherungsunternehmen:

Deutsche Steuerberater-Versicherung – Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG
Poppelsdorfer Allee 24
53115 Bonn

VA 13-I 5010-2211-2019/0006

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

BNP Paribas Cardif Levensverzekering N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen BNP Paribas Cardif Levensverzekering N.V. hat im Zuge einer Fusion mit dem französischen Versicherungsunternehmen Cardif Assurances Vie S.A. in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

BNP Paribas Cardif
Levensverzekeringen N.V. (9178)
Hoevestein 28
4903 SC Oosterhout
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-FR-9001-2021/0001

Generali Hellas I Insurance Company S.A.

Das griechische Versicherungsunternehmen Generali Hellas I Insurance Company S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem griechischen Versicherungsunternehmen Generali Hellas Single Member Insurance Company S.A. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Generali Hellas I Insurance Company S.A. (7439)
48 Michalakopoulou Str.
11528 Athen
GRIECHENLAND

VA 26-I 5000-GR-7439-2022/0001

Youplus Insurance International Aktiengesellschaft

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Youplus Insurance International Aktiengesellschaft hat im Zuge einer Fusion mit dem liechtensteinischen Versicherungsunternehmen YOUPLUS Assurance AG in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

YOUPLUS Insurance International
Aktiengesellschaft (7702)
Austrasse 14
9495 Triesen
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7702-2022/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Ursula Mayer-Wanders
Ulrich Quaas
E-Mail: journal@bafin.de

Supertext Deutschland GmbH
Mehringdamm 32/34
10961 Berlin
Internet: www.supertext.de

Layout

Christina Eschweiler
Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Verlag Fritz Knapp GmbH
Patricia Appel
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.